

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2235 –**

#### **Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordneten- gesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordne- tengesetzes**

##### **A. Problem**

Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes bestimmt, dass Abgeordnete einen Anspruch auf angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Bereits die Abgeordnetenentschädigung muss so bemessen sein, dass sie eine ausreichende Existenzgrundlage für den Abgeordneten und seine Familie abgibt. Deshalb erscheint es nicht gerechtfertigt, den Mitgliedern des Bundestages Versorgungsbezüge und Übergangsgelder, die sie aufgrund früher innegehabter Tätigkeiten neben ihrer Abgeordnetenentschädigung aus öffentlichen Kassen beziehen, in voller Höhe zu belassen. Dem Gebot der Vermeidung der Doppelalimentation soll damit Rechnung getragen werden.

Außerdem ist die Amtsausstattung der Abgeordneten reformbedürftig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Abgeordnetengesetzes in seiner geltenden Fassung für die Nutzung der Fernmeldeanlagen und des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages entsprechen nicht mehr den Erfordernissen der Zeit und den technischen Gegebenheiten.

Schließlich sind im Abgeordnetengesetz und im Europaabgeordnetengesetz eine Reihe redaktioneller Änderungen, Klarstellungen und Folgeänderungen nach vorangegangenen Änderungen anderer Gesetze notwendig.

##### **B. Lösung**

Annahme des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes – Drucksache 14/2235 – in der vom 1. Ausschuss empfohlenen Fassung.

Damit treten mit sofortiger Wirkung verschärfte Anrechnungsbestimmungen für das Übergangsgeld von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären in Kraft, die unter Beibehaltung ihres Mandats aus dem Amt ausscheiden. Mit Beginn der 15. Wahlperiode werden alle sonstigen Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen zu 80 vom Hundert auf die Abgeordnetenentschädigung angerechnet. Die Regelungen zur Amtsausstattung eröffnen ohne zusätzliche Belastungen des Haushalts die Teilhabe an der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik.

**Mehrheitliche Annahme im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

**D. Kosten**

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Drucksache 14/2235 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. Februar 2000

### Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**  
Stellv. Vorsitzender

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Joachim Hörster**  
Berichterstatter

**Dr. Uwe Küster**  
Berichterstatter

**Steffi Lemke**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

– Drucksache 14/2235 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

### Entwurf

#### **Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078),“ gestrichen.

### Beschlüsse des 1. Ausschusses

#### **Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **§ 12 wird wie folgt geändert:**
  - a) **Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Zur Amtsausstattung gehören auch

    1. die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages,
    2. die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 16,
    3. die Benutzung der Dienstfahrzeuge des Bundestages,
    4. die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Bundestages und
    5. sonstige Leistungen des Bundestages.

Das Nähere regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.“

## Entwurf

3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach der höchsten Reisekostenstufe“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 

„(7) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.“
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Satz 5 wird Satz 4.
6. Dem § 25a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Für Absatz 2 gilt dies mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes eine Mindestmitgliedszeit für einen Anspruch auf Altersentschädigung verlangt wird und diese noch nicht erreicht ist, für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entweder der entsprechende Anteil der Mindestversorgung oder – soweit die Abgeordnetengesetze der Länder einen solchen vorsehen – der entsprechende Steigerungssatz nach dem Landesrecht zu berücksichtigen ist.“
7. In § 26 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ durch das Wort „zusätzlichen“ ersetzt.
    - bb) An Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt, soweit der Anspruch auf Übergangsgeld nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) fällig geworden ist.“
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ und die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 55 Satz 4 und 5“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

## Beschlüsse des 1. Ausschusses

- b) **Absatz 5 entfällt, Absatz 6 wird Absatz 5, Absatz 7 wird Absatz 6.**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**
8. **unverändert**
9. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) **unverändert**
    - bb) An Satz 2 **wird folgender Satz 3** angefügt:
 

„Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt, soweit der Anspruch auf Übergangsgeld nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) fällig geworden ist.“
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ und die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.
  - c) **unverändert**

## Entwurf

„(5) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen. Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist.“

e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),“ gestrichen.

f) In Absatz 9 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

9. § 30 Satz 3 wird gestrichen.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mandatsbezogene Aufwendungen, die einem gewählten Wahlkreisbewerber oder einem gewählten Landeslistenbewerber zwischen dem Wahltag und dem Tag der Annahme der Wahl im Hinblick auf den Zusammentritt des neuen Bundestages entstehen, werden ebenfalls erstattet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden bis zum Ende des Monats ersetzt, in dem die Wahlperiode endet. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, werden die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.“

## Beschlüsse des 1. Ausschusses

d) **unverändert**

e) **unverändert**

f) **unverändert**

**10. entfällt**

**11. unverändert**

**12. § 35 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird gestrichen.**

b) **In Absatz 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bis“ ersetzt.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 1. Ausschusses

**Artikel 2****Weitere Änderung des Abgeordnetengesetzes**

§ 12 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
  - „(4) Zur Amtsausstattung gehören auch
    1. die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages,
    2. die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 16,
    3. die Benutzung der Dienstfahrzeuge des Bundestages,
    4. die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Bundestages und
    5. sonstige Leistungen des Bundestages.
 Das Nähere regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.“
2. Absatz 5 entfällt, Absatz 6 wird Absatz 5, Absatz 7 wird Absatz 6.

**Artikel 3****Weitere Änderungen des Abgeordnetengesetzes**

§ 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so ruht die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3 um achtzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge.“
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst *des Bundes* ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 um achtzig vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3. Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem

**Artikel 2****Weitere Änderung des Abgeordnetengesetzes entfällt****Artikel 2****Weitere Änderungen des Abgeordnetengesetzes**

§ 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 um achtzig vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3. Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem

## Entwurf

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.“

**Artikel 4****Gesetz zur Änderung des  
Europaabgeordnetengesetzes**

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423)“ gestrichen.
2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Bestimmungen der §§ 31 und 33 Abgeordnetengesetz finden sinngemäß Anwendung auf Leistungen nach diesem Gesetz.“

**Artikel 5****In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am Tage der ersten Sitzung des 15. Deutschen Bundestages in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des In-Kraft-Tretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

## Beschlüsse des 1. Ausschusses

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.“

**Artikel 3****Gesetz zur Änderung des  
Europaabgeordnetengesetzes**

**unverändert**

**Artikel 4****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel **1 Nr. 3** tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (3) Artikel **2** tritt am Tage der ersten Sitzung des 15. Deutschen Bundestages in Kraft. **Bei der Anwendung des Europaabgeordnetengesetzes tritt an die Stelle dieses Tages der Tag der ersten Sitzung des 6. Europäischen Parlaments.** Das Bundesministerium des Innern gibt den **jeweiligen** Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.



## Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Jörg van Essen, Joachim Hörster, Dr. Uwe Küster und Steffi Lemke

### 1. Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2235 in seiner 78. Sitzung am 15. Dezember 1999 dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) federführend sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Haushaltsausschuss mitberatend überwiesen.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Januar 2000 beraten und einvernehmlich dem 1. Ausschuss empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 einstimmig in Abwesenheit der Vertreterinnen der Fraktion der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Stimme der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. und einer Stimme der Fraktion der PDS Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen. Der Innenausschuss hat außerdem den 1. Ausschuss gebeten,

- die vorgesehene Streichung des § 30 Satz 3 zu überprüfen,
- eine Regelung zu treffen, nach der die Bestimmungen über die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen am Tag der ersten Sitzung des 6. Europäischen Parlaments in Kraft tritt.

Der 1. Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 20. und am 27. Januar 2000 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung. Die Fraktion der CDU/CSU begründet ihre Ablehnung im Wesentlichen damit, dass der Gesetzentwurf die Regelung des § 30 Satz 1 und 3 Abgeordnetengesetz nicht umsetze. Damit werde gegen geltendes Recht verstoßen.

### 2. Anmerkungen zu den empfohlenen Vorschriften

Zu den Vorschlägen, die der 1. Ausschuss aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übernommen hat, wird zur Erläuterung der Notwendigkeit und der Berechtigung der Änderungen auf die jeweilige Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2235 verwiesen.

Für abweichende Beschlussempfehlungen des 1. Ausschusses, aber auch für ergänzende oder abweichende Begründungen von unverändert übernommenen Formulierungen werden die Gründe im Folgenden näher dargelegt, soweit es sich nicht bloß um sprachliche Anpassungen oder redaktionelle

Änderungen am Gesetzentwurf ohne materiellen Gehalt handelt.

#### Zu § 12 Abs. 4

(Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2235; Artikel 1 Nr. 3 der Ausschussfassung)

Die Neufassung des § 12 Abs. 4 wurde ohne inhaltliche Änderungen aus gesetzestechnischen Gründen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung eingearbeitet. Der Ausschuss empfiehlt allerdings, die geplante Neuregelung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zum 1. Januar 2000 in Kraft treten zu lassen (s. dazu auch Artikel 5 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2235, Artikel 4 in der Ausschussfassung).

#### Zu § 30 Satz 3

(Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2235; Artikel 1 Nr. 10 der Ausschussfassung)

Der 1. Ausschuss hält die im Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2235 noch vorgesehene Streichung des § 30 Satz 3 nicht für notwendig. Die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen haben diesen Änderungsvorschlag daraufhin zurückgezogen.

#### Zu § 35

(Artikel 1 Nr. 12 der Ausschussfassung; im Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2235 nicht vorgesehen)

Die Übergangsregelungen zum Elften Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 sollen gewährleisten, dass Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes entstanden sind, unberührt bleiben. Die vom 1. Ausschuss vorgeschlagene Änderung des § 35 Abs. 2 trägt diesem Anliegen Rechnung. Die Änderung in § 35 Abs. 4 dient der Beilegung von Auslegungsproblemen bei der Gesetzesanwendung.

#### Zu § 29 Abs. 2

(Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2235; Artikel 2 Nr. 2 der Ausschussfassung)

Die Ausschussfassung enthält eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2235. Die dort vorgesehene Einschränkung der Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 1 auf Versorgungsansprüche aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Bundes haben die einbringenden Fraktionen nicht aufrechterhalten.

Im Übrigen hat der 1. Ausschuss den vorgeschlagenen Änderungen des § 29 Abs. 2 zugestimmt. In Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs weist der Ausschuss darauf hin, dass das Verbot der Doppelalimantation auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im sog. „Diäten-Urteil“ (Schlussurteil vom 5. November 1975 – 2 BvR 193/74 –, BVerfGE 40, 296, 329 f.) zurückzuführen ist.

Dort hatte das Gericht im Hinblick auf die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Abgeordneten ausgeführt:

*„Bei der Neuregelung wird zu beachten sein, dass nun in einer Person zwei Bezüge aus öffentlichen Kassen mit Alimentationscharakter zusammentreffen können: die Abgeordnetenentschädigung und beispielsweise das Gehalt eines Hochschullehrers, eines Parlamentarischen Staatssekretärs, eines Ministers. Die Alimentationsverpflichtung der öffentlichen Hand geht in einem solchen Fall nicht notwendig auf eine doppelte Aufbringung des angemessenen Lebensunterhalts. Es fehlt jedenfalls an jedem sachlich zureichenden Grund, diesen Fall anders als entsprechend den gegenwärtig im Beamtenrecht geregelten Grundsätzen zu behandeln und den Abgeordneten zu privilegieren. Das wäre unvereinbar mit dem Gleichheitssatz.“*

Die Einbeziehung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die Anrechnung, wie § 29 Abs. 2 in seiner geänderten Fassung sie nunmehr vorsieht, geht gleichfalls auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Das Gericht hatte nämlich in seinem Beschluss vom 30. September 1987 festgestellt, dass es sich bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, obwohl hierbei ein Teil des Kapitalzuflusses bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aus dem eigenen Vermögen des Rentenempfängers stammt, um eine Leistung aus einer öffentlichen Kasse handelt, so dass es nahe liegt, „dass der Gesetzgeber, sofern er es bei der bisherigen Konzeption von Entschädigung und Versorgung der Abgeordneten belässt, auch eine Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht“ (Beschluss des Zweiten Senats – 2 BvR 933/82 –, BVerfGE 76, 256, 299 f. und 343).

Wie bei der Anwendung des § 29 Abs. 4 Satz 3 Abgeordnetengesetz, der für das Zusammentreffen von Altersentschädigung nach diesem Gesetz und Renten bereits eine der jetzt vorgeschlagenen entsprechende Regelung enthält, ist über den Verweis auf das Beamtenversorgungsgesetz (§ 55 Abs. 4) jedoch sichergestellt, dass bei der Anrechnung der Teil der Rente außer Ansatz bleibt, der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die

Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,

2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

### Zur Regelung des Inkrafttretens

(Artikel 5 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/2235; Artikel 4 der Ausschussfassung)

Überwiegend sollen die Neuregelungen am Tage nach der Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft treten. Dies gilt auch für die verschärfte Anrechnung des Übergangsgeldes ehemaliger Bundesminister und Staatssekretäre auf die Abgeordnetenentschädigung. Die verschärfte Anrechnung sonstiger Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen auf die Abgeordnetenentschädigung soll aber erst zu Beginn der 15. Wahlperiode in Kraft treten. Damit soll eine Veränderung des Status der Abgeordneten während der laufenden Wahlperiode, die zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Mandat noch nicht vorhersehbar war, aus Gründen des Vertrauensschutzes vermieden werden. Aus eben diesem Grund hat der 1. Ausschuss für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, für die diese schärferen Anrechnungsregeln ebenfalls gelten, einen eigenen Inkrafttretenszeitpunkt zum Beginn der neuen Wahlperiode des Europäischen Parlaments vorgesehen. Diese Regelung, die im Ursprungsentwurf auf Drucksache 14/2235 noch nicht vorgesehen war, entspricht der Prüfbitte des Innenausschusses. Für die Neuregelung des § 12 Abs. 4 ist schließlich ein eigener Inkrafttretenszeitpunkt – 1. Januar 2000 – vorgesehen, den auch der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung vorgeschlagen hatte.

Berlin den, 10. Februar 2000

**Roland Claus**  
Berichterstatler

**Jörg van Essen**  
Berichterstatler

**Joachim Hörster**  
Berichterstatler

**Dr. Uwe Küster**  
Berichterstatler

**Steffi Lemke**  
Berichterstatlerin



